

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 331/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan F [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Ave., N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
30. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ob-
liegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten.
Das Berufungsgericht hat sich, sachverständig beraten,
nicht davon zu überzeugen vermocht, daß psychische oder
psychisch bedingte somatische Leiden des Klägers und
sein Zahnverlust mit Wahrscheinlichkeit auf seine Ver-
folgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechts-
gründen nicht zu beanstanden.

Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung aus-
reichen, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung

- 3 -

18

(BGH Rzw 1961, 229; 1964, 471 Nr. 30; 1968, 327 Nr. 24).
Auch wenn die Parteivernehmung des Klägers geboten gewesen
wäre, würde ein in dem Absehen von der Parteivernehmung
liegender Verfahrensverstöß die Zulassung der Revision
nicht begründen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431).

Hai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)